

III ZR 368/51

Verkündet laut Protokoll am
25. Juni 1953, Vogt, Justiz-
obersekretär als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Schuhhaus M [REDACTED] KG in D [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Gemeinde Steindorf, gesetzlich vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

2. den Kreiskommunalverband des Landkreises Wetzlar, gesetz-
lich vertreten durch den Landrat in Wetzlar,

Nebenintervenienten

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] ..

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Geiger und der Bundesrichter Dr. Pagen-
darm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt a. Main vom 25. Oktober 1951 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte während des Krieges Schuhwaren in dem Privathaus Sch[REDACTED] in Steindorf, einer Landgemeinde in der preussischen Provinz Hessen-Nassau, Landkreis Wetzlar ausgelagert. Beim Näherkommen der amerikanischen Front ließ der damalige Bürgermeister der beklagten Gemeinde, L[REDACTED], die Schuhe am 28. März 1945 teilweise in den Luftschutzbunker des Ortes schaffen, wo er sie an die Bevölkerung verteilte, ohne die Empfänger namentlich zu erfassen und ohne sich die Schuhe bezahlen zu lassen. Auf Betreiben des Landrats ist später ein Teil der Schuhempfänger ermittelt und zur Bezahlung veranlaßt worden. 10 777,80 RM wurden als Erlös aus den Schuhen an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, das Ausweichlager sei ordnungsmässig gemeldet gewesen, die Schuhe hätten in dem Haus Sch[REDACTED] sicher gelagert. Es habe kein Grund bestanden, sie dort wegzunehmen und unentgeltlich zu verteilen. Der Bürgermeister sei ohne jede Berechtigung vorgegangen. Dafür hafte die beklagte Gemeinde. Es seien für 51 978,75 RM Schuhe eingelagert gewesen. Unter Abzug der erhaltenen 10 777,80 RM und unter Hinzurechnung ihrer Auslagen für die Einlagerung belaufe sich ihr Schaden auf 41 200,95 RM. Die Klägerin fordert mit der Klage einen Teilbetrag von 4 120 DM.

Die beklagte Gemeinde hat behauptet, das Lager sei auf Anweisung des Landrats von ihrem Bürgermeister beschlagnahmt und verteilt worden, um die Schuhe vor der Vernichtung durch Kriegseinwirkung und durch Plünderung zu bewahren. Es könnten unmöglich so viel Schuhe gewesen sein, wie die Klägerin behaupte, denn so viel hätten in dem Lagerraum im Hause Sch[REDACTED] gar nicht Platz gehabt.

- 3 -

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Der Bürgermeister habe auf Weisung des Landrats gehandelt, die er habe für rechtmäßig halten dürfen. Auch bei der Verteilung der Schuhe habe er nicht schuldhaft gehandelt. Der Klageanspruch könne auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet werden, denn der Bürgermeister habe nicht im Interesse der Klägerin handeln wollen. Überdies würde dann § 680 BGB Platz greifen, wonach nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten seien, die aber nicht vorgelegen hätten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und dem Kläger auch die Kosten auferlegt, die durch den im Berufungsverfahren erfolgten Beitritt des Kreiskommunalverbandes des Landkreises Wetzlar als Streitgehilfen der beklagten Gemeinde entstanden sind. Es sieht die Wegnahme und die Verteilung der Schuhe durch den Bürgermeister als objektiv rechtswidrig an, verneint aber dessen Verschulden. Ein Aufopferungsanspruch, wie ihn die Klägerin im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, sei nicht gegeben, da die Wegnahme der Schuhe nicht im Interesse des allgemeinen Wohls erfolgt sei, um damit eine Aufgabe der Gemeinde zu erfüllen, sondern allein aus dem Grund, die Waren vor sinnloser Vernichtung zu retten. Auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag sei die Klageforderung nicht zu stützen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 4 120 DM zu verurteilen, hilfsweise die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die beklagte Gemeinde beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Hinsichtlich des auf Amtshaftung nach § 839 BGB Art 131 WeimVerf gestützten Schadensersatzanspruchs ist der Rechtsweg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zulässig. Er ist nicht etwa deshalb durch das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBl 1952 I, 446) ausgeschlossen, weil der Anspruch aus einer behördlichen Maßnahme hergeleitet wird, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden ist. Denn Ansprüche aus unerlaubter Handlung, wie sie hier geltend gemacht werden, werden durch das Lastenausgleichsverfahren nicht berührt (§ 13 Abs 3 LAG - BGHZ 8, 256 /264/ = MDR 1953, 226).

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß eine ordnungsmäßige Beschlagnahme des Schuhlagers nicht erfolgt sei. Die beklagte Gemeinde habe den ihr obliegenden Beweis, daß eine Beschlagnahmeanordnung des Landrats vorgelegen habe, nicht erbracht.

Auf welche rechtliche Grundlage die Maßnahme des Bürgermeisters etwa hätte gestützt werden können, hat das Berufungsgericht nicht erörtert. Die Revision macht geltend, das Reichsleistungsgesetz habe dem Bürgermeister zu seinem Vorgehen keine Grundlage geboten. Der Bürgermeister habe sich auf dieses Gesetz auch nicht berufen, und es sei nicht zulässig, einem Verwaltungsakt dadurch zur Rechtswirksamkeit zu verhelfen, daß man ihm nachträglich eine rechtliche Begründung unterschiebe.

Auf das Reichsleistungsgesetz hätte sich der Bürgermeister in der Tat nicht stützen können. Die allgemeine Knappheit an Schuhen innerhalb der deutschen Bevölkerung stellte keinen öffentlichen Notstand dar, dem mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes hätte abgeholfen werden können. Dieser Knappheit Rechnung zu tragen, war Aufgabe der Bewirtschaftungsstellen, die sich des Bezugsscheinsystems bedienten. Der Bürgermeister war auch nicht Bedarfsstelle. Es handelte sich bei Inanspruchnahme der Schuhe keinesfalls um eine Leistung zur sofortigen

Beseitigung der Folgen einer Katastrophe oder eines Unglücksfalles (Bedarfstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 zu § 15 Abs 1 Nr 5 RLG - RGBI 1944 I, 19).

Eine rechtliche Grundlage für das Vorgehen des Bürgermeisters könnte möglicherweise in den Vorschriften des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes gefunden werden. Die Gefahr der Plünderung eines Warenlagers konnte eine unmittelbar bevorstehende polizeiliche Gefahr darstellen, welche die Ortspolizeibehörde berechtigen konnte, in den Besitz des Verwahrers einzugreifen, obwohl dieser nicht Störer im Sinne des § 19 PVG war. Das ergibt sich aus § 21 PVG (vgl Urteil des Senats vom 7. Juni 1951 - III ZR 179/50. = LM PrPVG § 71 Nr 1).

Ob tatsächlich eine unmittelbar bevorstehende Gefahr der Plünderung des Lagers bestand und ob nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung dieser polizeilichen Gefahr hätten ergriffen werden können, als die Wegnahme des Schuhlagers und seine Verteilung, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn die Voraussetzungen des § 21 PVG nicht gegeben waren und auch aus diesem Gesetz die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Bürgermeisters nicht hergeleitet werden kann, ist die Haftung der beklagten Gemeinde aus § 839 BGB, Art 131 WeimVerf mit Recht verneint worden, weil dem Bürgermeister jedenfalls kein Verschulden zur Last fällt, wenn er sich unter den besonderen Umständen für berechtigt hielt, die Schuhe an die Bevölkerung zu verteilen.

3. Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden des Bürgermeisters hinsichtlich des Verbringens der Schuhe in den Bunker der Gemeinde, weil dieser der Ansicht habe sein dürfen, daß es angesichts der drohenden Vernichtung oder Preisgabe der

Vorräte oder ihrer nach der voraussichtlich eintretenden Auflösung jeder öffentlichen Ordnung wahrscheinlichen sinnlosen Verschleuderung vorzuziehen und geboten sei, sie der Bevölkerung zuzuwenden. Man müsse bei Beurteilung der damaligen Lage außer Betracht lassen, wie sich die Dinge nach der Einnahme des Dorfes durch den Feind tatsächlich entwickelt hätten. Daß dabei dann keine Plünderungen vorgekommen seien, ändere nichts daran, daß man vorher mit solchen habe rechnen müssen. Der Ort habe damals bereits unter Beschuß gelegen. In der Nähe hätten sich Lager ausländischer Arbeiter befunden, die ihre Befreiung erwarteten, ganz allgemein habe damals die Befürchtung geherrscht, daß die letzte Kampfphase außer Kriegszerstörungen auch Unruhen und Plünderungen bringen werde, wie sich das an zahlreichen anderen Orten auch tatsächlich ereignet habe. Von dieser Befürchtung sei auch der Landrat ausgegangen, der die Verteilung des Lagers seinerseits bereits ins Auge gefaßt und deshalb einen Beamten nach Steindorf geschickt habe, der aber erst nach Beendigung der Kampfhandlungen in den Ort habe gelangen können.

a) Die Revision macht demgegenüber geltend, das Berufungsgericht habe nicht gewürdigt, daß der Landrat wiederholt früheren Anregungen des Bürgermeisters, das Schuhlager zu beschlagnehmen, nicht stattgegeben habe. Der Bürgermeister habe daher davon ausgehen müssen, daß der Landrat mit der Verwertung des Lagers nicht einverstanden war. Dieser Einwand ist nicht begründet. Wenn der Landrat früher, ehe die Front sich dem Ort genähert hatte, auch die Erfassung des Lagers abgelehnt hatte, so hatte er, als der Feind herangekommen war, doch selbst ins Auge gefaßt, zur Verhinderung der Vernichtung und der Verschleuderung der Schuhe das Lager zu erfassen und zu verteilen, wie das vom Berufungsgericht festgestellt worden ist. Da der

Bürgermeister, wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, von dieser Absicht des Landrats Kenntnis hatte, brauchte er die frühere ablehnende Haltung des Landrats nicht zum Anlaß zu nehmen, von dem abzusehen, was er selbst für notwendig hielt. Das Berufungsgericht hält mit Recht dem Bürgermeister zugute, daß auch der Landrat schließlich an eine Verteilung des Lagers gedacht hatte.

b) Die Revision macht weiter geltend, die Darstellung des Bürgermeisters, daß die Ausgabe der Schuhe habe im Bunker erfolgen müssen, treffe offenbar nicht zu. Denn die Zeugin Sch[REDACTED] habe bekundet, daß Steindorfer Einwohner bei ihr erschienen seien, um im angeblichen Auftrag des Bürgermeisters Schuhe zu holen. Dann sei der Bürgermeister selbst erschienen und habe die Beschlagnahme des Lagers ausgesprochen. Nunmehr hätten Steindorfer Einwohner noch im Hause Sch[REDACTED] Schuhe regellos in Empfang genommen. Auch aus der Aussage des Zeugen St[REDACTED], des Abgesandten des Landrats, ergebe sich, daß die Ausgabe der Schuhe nicht im Bunker, sondern im Hause Sch[REDACTED] erfolgt sei. Insoweit greift die Revision die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Damit kann sie keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat die Aussage der Zeugin Sch[REDACTED] nicht unbeachtet gelassen. Es stellt ausdrücklich auf Grund dieser Aussage fest, daß bei der Wegnahme des Lagers aus dem Hause Sch[REDACTED] Schuhwaren von der Bevölkerung geplündert worden sind. Daß in der Wohnung Sch[REDACTED] Schuhe abhandenkamen und daß der Zeuge St[REDACTED], als er nach der Beendigung der Kampfhandlungen in Steindorf eintraf, noch Schuhe im Hause Sch[REDACTED] vorfand, steht der Aussage des Bürgermeisters L[REDACTED] nicht entgegen, daß ein Teil des Lagers im Bunker verteilt wurde und ein anderer Teil, der zunächst im Hause Sch[REDACTED] geblieben war, am Tage nach dem Einmarsch des Feindes auf dem Bürgermei-

amt. Ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen den Zeugenaussagen, der die vom Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen L. hinsichtlich der Verbringung der Schuhe nach dem Bunker getroffenen Feststellungen als logisch unmöglich erscheinen ließe, besteht somit nicht. Die Rüge, daß das Berufungsgericht unter Verstoss gegen § 286 ZPO nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und das Ergebnis der Beweisaufnahme berücksichtigt habe, ist unbegründet.

c) Das Berufungsgericht hat auch, entgegen dem Vorbringen der Revision, nicht verkannt, daß zwischen der Wegschaffung der Schuhe aus dem Hause Sch. und der regellosen Entnahme von Schuhen durch Einwohner noch im Hause Sch. ein ursächlicher Zusammenhang bestand. Es führt vielmehr aus, daß ein sicherer Abtransport in der letzten Kampfphase, als der Ort bereits unter Beschuß lag, nicht mehr zu gewährleisten gewesen sei. Es verneint aber die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für diese Entnahmen, offenbar davon ausgehend, daß der Bürgermeister bei der als geboten angesehenen Überführung der Schuhe in den Bunker diesen Teilverlust in Kauf genommen habe und in Kauf habe nehmen dürfen.

d) Auch die weitere Rüge der Revision ist unbegründet, das Berufungsgericht habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen der ersten Beschlagnahme des Schuhlagers und den Verlusten verkannt, die dadurch entstanden, daß die Schuhe im Bunker ohne Bezahlung und ohne Feststellung der Namen der Empfänger verteilt wurden. Das Berufungsgericht geht auch hier davon aus, daß der Verlust durch die Maßnahme des Bürgermeisters herbeigeführt wurde, nur verneint es auch hier dessen Verschulden. In dem überfüllten Bunker, so stellt das Berufungsgericht fest, habe gar keine Möglichkeit bestanden, die Schuhe ordnungsmäßig

unter listenmäßiger Erfassung der Empfänger auszugeben. Es sei verständlich, daß der Bürgermeister - von der Gefahr einer sinnlosen Vernichtung ausgehend - die Schuhe trotz der Unmöglichkeit geordneter Erfassung der Empfänger im Bunker verteilte und sich damit begnügt habe, unter Hinweis, daß die Schuhe später bezahlt werden müßten, an die Anständigkeit und an das Gewissen der Menge zu appellieren. Er habe damit getan, was in seinen Kräften gestanden habe. Am nächsten Tage, als die Gefahr beseitigt gewesen sei, habe er die Empfänger der restlichen Schuhe dann auch aufnotiert. Eine Verkenennung der ursächlichen Zusammenhänge liegt somit nicht vor.

4. Von den im Vorstehenden behandelten Einzelangriffen abgesehen, macht die Revision grundsätzlich geltend, die allgemeine Befürchtung des Bürgermeisters, das Schuhlager könne bei oder nach der Besetzung des Ortes gefährdet werden, habe ihm keinen Anlaß zu einem willkürlichen Eingriff in fremdes Eigentum gegeben. Wolle man einem Bürgermeister eine solche Befugnis zugestehen, so seien die Grenzen des nicht schuldhaften Eingriffs nicht abzustecken. Man müsse folgerichtig alsdann einem Bürgermeister die Verwertung jedes fremden Eigentums gestatten, da hinsichtlich sämtlicher Vorräte die Gefahr der Beschädigung oder Plünderung bestanden habe. Es sei ständige Rechtsprechung, daß willkürliche Handlungen eine Amtspflichtverletzung begründeten. Der Willkür sei ein so hohes Maß fehlsamen Verhaltens einer Verwaltungsbehörde gleichgestellt, daß es mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechthin unvereinbar sei. Solches Verhalten habe hier vorgelegen. Die Revision beruft sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 1, 272), nach welcher Fahrlässigkeit bei der Beschlagnahme von Vorräten auch nicht durch

die besonderen Zustände ausgeschlossen werde, die im Mai 1945 in Deutschland geherrscht hätten.

Das Berufungsgericht, so führt die Revision aus, beziehe sich in dieser Hinsicht zu Unrecht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart in NJW 1947/48, 227. Dort sei die von einem Offizier vorgenommene unentgeltliche Verteilung eines Warenlagers nur deshalb als nicht rechtswidrig betrachtet worden, weil sie durch einen Befehl gedeckt gewesen sei, der hier gerade nicht vorgelegen habe.

In dem vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone entschiedenen Fall wird das Verschulden eines Polizeichefs, der vor Plünderungen sichergestellte Saaterbsen veräußerte, darin gesehen, daß er dieses Saatgut nicht "zu den damals ohne jede Schwierigkeit erzielbaren Saatgutpreisen" verkaufte, sondern zu dem billigeren Preise von Kocherbsen. Dabei wird betont, daß ein Notstand, der u.U. eine andere Verwertung gerechtfertigt hätte, nicht vorgelegen habe. Diese Entscheidung kann die Revision somit nicht für ihre Auffassung anführen, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in dem hier zu entscheidenden Falle der Bürgermeister unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen handelte, während die Kampfhandlungen noch anhielten und mit dem Beschluß des Ortes ihrem Höhepunkt zuzingen.

In der Stuttgarter Entscheidung ist ausgeführt, der Offizier habe "ganz abgesehen von dem Befehl" ohne Verschulden der Ansicht sein können, daß es angesichts der drohenden Vernichtung oder Preisgabe der Vorräte an den Feind oder ihrer nach der voraussichtlich eintretenden Auflösung jeder öffentlichen Ordnung wahrscheinlichen sinnlosen Verschleuderung vorzuziehen oder geboten sei, sie der Bevölkerung zuzuwenden. Es

ist dort also nicht entscheidend auf einen Befehl abgestellt, und das Berufungsgericht konnte sich mit Recht auf diese Entscheidung berufen.

Wenn unter den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen der Bürgermeister eines Dorfes so verfuhr, wie er es getan hat, so kann ihm der Vorwurf, er habe willkürlich und in schlechthin unvertretbarer Weise gehandelt, nicht gemacht werden. Darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Soweit sich die Revision gegen die Verneinung der Amtshaftung wendet, ist sie somit unbegründet.

II.

1. Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch gegen die beklagte Gemeinde aus Geschäftsführung ihres Bürgermeisters ohne Auftrag der Klägerin abgelehnt hat, ist die Entscheidung der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen, da die Revisionssumme nicht erreicht und die Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist (§ 546 Abs 1 ZPO). Der Umstand, daß die Entscheidung über den Anspruch aus Amtshaftung ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme im Revisionsverfahren nachgeprüft werden kann, macht die übrigen Klagegründe nicht revisibel (BGHZ 1, 369 /380/817).

2. Einen Anspruch der Klägerin aus Aufopferung nach § 75 EinlALR hat das Berufungsgericht deshalb verneint, weil die Wegnahme der Schuhe nicht im Interesse des allgemeinen Wohles erfolgt sei, sondern allein aus dem Grunde, um sie vor sinnloser Vernichtung zu retten. Die Revision macht demgegenüber geltend, es habe sich bei der Verteilung um Fürsorge für die Gemeindeangehörigen gehandelt und es entspreche der Billigkeit, daß die beklagte Gemeinde dafür die Kosten übernehme. Die Revi-

sion will die Nachprüfbarkeit der Entscheidung in diesem Punkt trotz des Fehlens der Revisionssumme daraus herleiten, daß der Schaden durch eine Überschreitung der Amtsbefugnisse des Bürgermeisters entstanden sei und der Aufopferungsanspruch sich auf einen unrechtmäßigen Eingriff gründe. Sie meint, deshalb sei die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben (§ 547 ZPO, § 71 GVG). Das trifft nicht zu.

Nach § 71 Abs 2 Nr 2 GVG sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse. Durch § 39 Abs 1 Nr 2 und 3 PrAG z GVG (Pr GS 1878, 230) ist diese Zuständigkeit auch für Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldens von Staatsbeamten und für Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse begründet. Für einen Anspruch gegen eine Gemeinde wegen Überschreitung der amtlichen Befugnisse ihrer Beamten ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts nur daraus, daß die Gemeinde nach Art 131 WeimVerf (Art 34 GrundG) anstelle des Beamten in dessen Haftung aus § 839 BGB eintritt. Voraussetzung ist also ein Verschulden der Beamten (vgl RGZ 107, 61). Objektive Pflichtwidrigkeit genügt nicht.

Für einen Aufopferungsanspruch, gleichgültig, ob er aus rechtmäßigem oder rechtswidrigem, schuldhaftem oder schuldlosem Eingriff hergeleitet wird, kann die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte dann begründet sein, wenn ein Land von der Ermächtigung des § 71 Abs 3 GVG Gebrauch gemacht hat, Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ausschließlich den Landgerichten zuzuweisen (vgl RGZ 139, 278 /282/837). Das ist dem hier maßgeblichen Preussischen Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz indessen nicht geschehen. Die

Entscheidung des Berufungsgerichts über den Aufopferungsanspruch ist somit der Nachprüfung in der Revision nicht zugänglich. Deshalb ist auch nicht darüber zu entscheiden, ob für einen solchen Anspruch der Rechtsweg zulässig ist oder ob der Schaden des Klägers nicht vielmehr im Rahmen des Lastenausgleichs als Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs 3 LAG zu regeln ist (vgl das schon erwähnte Urteil BGHZ 8, 256 [261]).

Da der Anspruch der Klägerin aus Amtshaftung mit Recht abgewiesen worden ist und das angefochtene Urteil im übrigen der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen ist, kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany